

# Neustadt an der Waldnaab und die Fürsten Lobkowitz

Von Wilhelm Volkert

Die engen Beziehungen, die jahrhundertlang die Länder diesseits und jenseits des Böhmerwaldes — die alte Oberpfalz und das Königreich Böhmen — verbanden, begegnen uns bei einem Gang durch die Geschichte des alten Nordgaus auf Schritt und Tritt<sup>1</sup>. Allbekannt ist der Begriff der „Böhmischen Lehen“ in der Oberpfalz, der Gebiete nämlich, welche die pfälzischen und pfalzbayerischen Kurfürsten und Pfalzgrafen von der Krone Böhmen zu Lehen trugen, die also bis zum Ende des heiligen römischen Reiches deutscher Nation zu Beginn des 19. Jahrhunderts in lehenrechtlicher Abhängigkeit vom Königreich Böhmen standen.

Aber nicht nur die Krone Böhmen hatte in der Oberpfalz hoheitliche Rechte zu beanspruchen, auch Mitglieder des böhmischen Adels traten in unserem Gebiet als Landesherrn auf. Die größte Bedeutung in dieser Hinsicht hatte das aus dem böhmischen Uradel stammende Geschlecht der Lobkowitz von Chlumetz, für das ein kleines Gebiet in der Oberpfalz — die Stadt Neustadt an der Waldnaab und einige Dörfer in der Umgebung — von großer politischer Bedeutung werden sollte.

Wie es dazu kam und wie dieses kleine Gebiet, das den benachbarten kurpfälzischen und pfalzsulzbachischen Ländern gegenüber als Ausland zu betrachten war, zur Reichsunmittelbarkeit kam, soll hier besprochen werden.

## *Die Herkunft der Herren von Lobkowitz*

Im 15. Jahrhundert war die im Dienst der Premysliden und der Luxemburger zu Ehren und Vermögen gekommene Familie in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden; von den damals schon bestehenden zwei Linien Lobkowitz-Hassenstein und Popel-Lobkowitz ist für uns besonders die zweite wichtig. Während der Stammsitz der ersten die Burg Hassenstein bei Kaaden am Fuß des Erzgebirges war,

<sup>1</sup> Vgl. etwa H. Zatschek, Baiern und Böhmen im Mittelalter, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 12, 1939, 1—36; H. Liermann, Franken und Böhmen, 1938; H. Wild, Baiern und Böhmen, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 88, 1938, bes. 90 ff.

saß die andere seit dem späteren 15. Jahrhundert auf Schloß Chlumetz im Kreis Tabor. Zwei Persönlichkeiten aus ihrer Mitte stiegen zu höchsten Stellen am österreichischen Hof und in der habsburgischen Staatsverwaltung auf, Zdenko Lobkowitz (1568—1628) und Wenzel (1609—1677), deren Name mit der Geschichte der oberpfälzischen Herrschaften Neustadt und Störnstein eng verbunden ist<sup>2</sup>.

Zdenko trat schon in jungen Jahren in die Staatsverwaltung ein, wurde bald Reichshofrat, begleitete Gesandtschaftsposten in Spanien, am sächsischen und brandenburgischen Hof und wurde schließlich 1599 mit 31 Jahren oberster Kanzler von Böhmen. Obwohl er selbst der national-tschechischen Bewegung seiner Zeit keineswegs fern stand — er sprach und schrieb häufig tschechisch —, hielt er sich im politischen Bereich völlig auf der Seite des habsburgischen Königs und verteidigte die monarchischen Belange gegen die aristokratisch-ständischen Anliegen des böhmischen Adels, wie er auch in konfessioneller Hinsicht eindeutig die katholische Partei gegen seine protestantischen Standesgenossen ergriff. Diese Haltung brachte ihm natürlich stärkste Feindschaft der ständisch-autonom gesinnten Partei der böhmischen Herren ein. In all diesen Intrigen und besonders auch in den Wirren des beginnenden Dreißigjährigen Krieges war er dem König (bis 1612 Rudolf II., 1612—19 Mathias und ab 1619 Ferdinand II.) durch seine intime Kenntnis der böhmischen Verhältnisse und durch seine bedeutenden geistigen Fähigkeiten ein unentbehrlicher Berater.

Der Lohn für diese treuen Dienste blieb nicht aus. So erhielt er 1623 für die während des böhmischen Aufstandes erlittenen Verluste die in Mähren gelegenen Güter Prussinowitz, Drzewohostitz und Bystrzitz; auch den Orden des Goldenen Vließes bekam er durch Vermittlung des Kaisers. Den Familienbesitz vermehrte Zdenko durch die Heirat mit Polyxena von Rosenberg, die ihm von ihrem ersten Gemahl Wilhelm Graf Rosenberg umfangreiche Liegenschaften zubrachte, darunter das Schloß Raudnitz an der Elbe, das fortan den Stammsitz der Familie bildete. Dieser große Besitz und die hervorragend einflußreiche Stellung sollten nun durch die Erhebung der Lobkowitz in den Reichsfürstenstand gekrönt werden.

### *Die Reichsfürstenwürde der Herren von Lobkowitz*

Die Reichsfürstenwürde enthielt nach der Verfassung des alten Reiches zweierlei Voraussetzungen: 1) Den vom Kaiser zu verleihenden Titel, der aber im Rahmen der Reichsverfassung noch keine rechtliche Auswirkung hatte. 2) Die Reichsstandschaft, die Sitz und Stimme auf

<sup>2</sup> Vgl. dazu A. Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz, Wien 1869, bes. 8 ff.; Allgemeine deutsche Biographie 19, 1884, 52; H. Rößler-G. Franz, Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1952, 512 f.; Genealogie der Familie s. bei K. von Isenburg, Stammtafeln zur europäischen Geschichte 3.

dem Reichstag ermöglichte, also ein Mitspracherecht in der obersten Versammlung des Reiches gewährte.

Die Voraussetzung, den fürstlichen Titel zu gewinnen, konnte für einen Mann von der Stellung und dem Einfluß des Zdenko von Lobkowitz kein schwieriges Problem sein. So stellte ihm am 17. Oktober 1623 Kaiser Ferdinand ein geheimes Dekret aus, das vorerst ihm und jeweils einem der ehelichen männlichen Abkömmlinge die Fürstenwürde verlieh. Die günstige Publikationsgelegenheit schien dem Kaiser im folgenden Jahr 1624 gekommen, wobei gleichzeitig der fürstliche Titel auf alle Nachkommen ausgedehnt wurde. Dieses kaiserliche Diplom vom 17. August 1624 enthält eine umfangreiche Begründung dieses Gnadenerweises und zählt die Verdienste der lobkowitzschen Familie für das böhmische Königshaus auf. Es werden da die königstreue Haltung während des Aufstandes der Hussiten und Taboriten unter Ziskas Führung 1415 erwähnt, dann die Verdienste um die Niederschlagung der Rebellion von 1447. Zdenkos Vater Ladislaus der Ältere habe 60 Jahre lang bis ins höchste Greisenalter vier Kaisern und Königen von Böhmen gedient — Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II.; von seinen Söhnen habe sich Ladislaus der Jüngere bis zum Tode 1621 als oberster Kämmerer des Markgrafentums Mähren und geheimer Rat besonders in den jüngsten böhmischen Unruhen bestens bewährt.

Zdenko Albert schließlich sei nicht nur bei Gesandtschaften am spanischen Hof Philipps II. und an anderen Plätzen im Reich dem König treu ergeben gewesen und habe als oberster böhmischer Kanzler seit 1599 in vielen schlimmen Lagen sein Amt hervorragend geführt; er habe auch die Verfolgungen des böhmischen Adels, die ihm einen Großteil seiner Güter kosteten, im Exil durchgestanden. Sein Bruder Wenzel schließlich habe jahrelang unter dem Herzog von Parma gegen die Türken in Ungarn gekämpft und sei dort 1596 fürs Vaterland gefallen.

Aus all diesen Gründen reiht Kaiser Ferdinand den Zdenko Albert und alle seine ehelichen Nachkommen in die Zahl der anderen Reichsfürsten ein<sup>3</sup>.

### *Das reichsunmittelbare Territorium*

Wesentlich schwieriger war es jedoch für die Familie Lobkowitz die Reichsstandschaft zu erlangen, für die die Fürstenwürde zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Voraussetzung war. Denn bei diesem Vorgang hatte der gesamte Reichstag, also die Kurfürsten und die anderen Reichsfürsten ihre Zustimmung zu erteilen<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Abschrift der Urkunde von 1645 Dez. 14, Staatsarchiv Amberg (= StAA), Lobkowitz-Störnstein 610.

<sup>4</sup> Von der älteren staatsrechtlichen Literatur ist hierzu beispielsweise zu

Im Laufe des 16. Jahrhunderts bemühen sich sowohl der Kaiser wie auch die im Reichstag vertretenen Fürsten, eine weitere Vermehrung der Stimmen zu verhindern. Bei Teilungen von Reichsfürstentümern sollte keine Vermehrung der Stimmen auf dem Reichstag eintreten (was sich etwa 1614 bei der Teilung von Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach so auswirkte, daß Sulzbach weder Sitz noch Stimme am Reichstag hatte). Der in erster Linie gegen die Fürsten gerichteten Maßnahme konnten diese wiederum entgegenwirken, indem sie das alleinige Recht des Kaisers zur Ernennung von Reichsfürsten bestritten und sich damit auch durchsetzten. Das mußte nun Zdenko Lobkowitz erfahren.

Er hatte sich bereits 1624 an das Direktorium des Reichstages, den Erzbischof von Mainz, mit der Bitte um Eintragung in die Reichsmatrikel gewandt, von dort aber den Bescheid erhalten, die kaiserliche Erhebung allein genüge nicht, er müsse vielmehr eine bereits der Reichsmatrikel einverlebte Herrschaft, Grafschaft oder ein Fürstentum erwerben<sup>5</sup>. Es hatte sich bereits die Anschauung durchgesetzt, daß die Reichsstandschaft eine Realgerechsamkeit sei, die auf dem Land haftet, wie Kreittmayr sich ausdrückt.

Nun war jedoch der Erwerb einer Reichsherrschaft keineswegs sehr leicht, da diese Besitzungen alle in festen Händen waren. Da erinnerte man sich der Herrschaft Neustadt-Störnstein in der Oberpfalz. Mit deren Rechtslage konnte aus dieser Situation ein Ausweg gefunden werden.

### *Die Herrschaften Störnstein und Neustadt*

Um dies recht zu erläutern, müssen wir einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung dieses kleinen Gebietes seit dem späteren Mittelalter werfen<sup>6</sup>.

vergleichen W. A. X. von Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen und deutschen Staatsrechts 2, München 1770, 98 f., 103 f.; J. C. Kohler, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen vormaligen reichsständischen Adels in Deutschland, Sulzbach 1844, 27 f., 34 ff. Siehe auch F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1933, 24 f.; H. Rößler-G. Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, 981 ff. mit weiteren Literaturangaben.

<sup>5</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 610 Nr. 10.

<sup>6</sup> Die archivalischen Quellen zur Geschichte der Herrschaften Neustadt und Störnstein, die zur Reichsgrafschaft Störnstein zusammenwuchsen, werden zu meist im StAA, Bestand Lobkowitz-Störnstein, Regierung der Opf., Kammer des Innern Nr. 7622—7916 u. a. verwahrt; Einiges, besonders Urkunden, liegt im Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsurkunden Störnstein und Oberpfalz-Literalien; auch das Stadtarchiv Neustadt enthält einschlägige Akten und Urkunden. Die ältere Literatur ist verzeichnet in Kunstdenkmäler des Kgr. Bayern, Bezirksamt Neustadt/WN, 1907, bes. 82 f.; davon ist besonders zu nennen die materialreiche Arbeit von W. Brenner-Schäffer, Geschichte und Topographie der Stadt Neustadt an der Waldnaab und seiner Herrschaft, der ehem. ge-

Im 13. Jahrhundert war es den bayerischen Herzögen, den Wittelsbachern, gelungen, die beiden Herrschaften Störnstein und Altenstadt (später nach dem bedeutenderen Neustadt genannt) in ihren Besitz zu bringen. Das um 1270 angelegte Salbuch Herzog Ludwigs des Strengen von Bayern zeigt den Umfang des bayerischen Besitzes in den beiden Gebieten<sup>7</sup>. Von einer wahrscheinlich nur kurzfristigen Verpfändung der Burg Störnstein und Neustadts an den Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg 1321 abgesehen<sup>8</sup>, änderte sich daran bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nichts. Allerdings hatte die Landesteilung von 1329 unser Gebiet unter die Botmäßigkeit der pfälzischen Wittelsbacher gebracht<sup>9</sup>.

### *Störnstein-Neustadt wird Bestandteil Böhmens*

Den grundlegenden Wechsel in den Besitzverhältnissen brachte das Jahr 1353/54, der sich für Neustadt und Störnstein bis zum Jahr 1806 auswirkte. Bekanntermaßen verkauften damals die beiden Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. (Neffe des ersteren) den Großteil der in der nördlichen Oberpfalz gelegenen Besitzungen — von Lauf an der Pegnitz im Westen über Hersbruck, Hilpoltstein, Hohenstein, Velden, Sulzbach, Rosenberg, Auerbach, Pegnitz, Eschenbach, Hirschau, Neustadt an der Waldnaab bis Störnstein — an Karl IV.<sup>10</sup> Sulzbach wurde zur Hauptstadt dieses Neuböhmischen Gebietes erhoben, das Karl IV. 1355 dem Königreich Böhmen „auf ewige Zeiten“ einverleibte<sup>11</sup>. Während jedoch der überwiegende Teil dieser veräußerten Gebiete noch im 14. Jahrhundert wieder von den Wittelsbachern zurückgewonnen wurde (wenn auch unter Anerkennung der böhmischen Lehenshoheit), so blieben doch Neustadt und Störnstein

fürsteten Grafschaft Störnstein, in: VO 24, 1866, 1—161 (zumeist nach Quellen des Stadtarchivs Neustadt gearbeitet); s. auch Bavaria 2, I, 554 ff.; W. Götz, *Geographisch-historisches Handbuch von Bayern* 1, 820 ff. Weiter sind zu vergleichen zahlreiche Aufsätze in den Heimatblättern für den oberen Naabgau, in der Beilage „Was uns die Heimat erzählt“ zu den „Oberpfälzer Nachrichten“, Weiden; ferner M. Hardt, *Die Flurdenkmäler des Lkr. Neustadt und des Stadtkr. Weiden*, in: *Das Steinkreuz* 12, 1956; ders., *1000 Jahre Altenstadt/Waldnaab*, 1956; H. Laßleben, *Das ehem. fürstl. Schloß in Neustadt*, in: *Die Oberpfalz* 38, 1950, 241 f.; H. Ascherl, *Neustadts Schlösser und ihr verborgener Kunstschatz*, in: *Oberpfälzer Heimat* 1, 1956, 46—51.

<sup>7</sup> Monumenta Boica 36 I, 415 f., 606.

<sup>8</sup> I. Wagner, *Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg* 2, 18 f., 44 f.

<sup>9</sup> Vertrag von Pavia 1329 August 4, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6, 298 f.; Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein 1, 122 Nr. 2038; S. Riezler, *Geschichte Baierns* 2, 388 ff.

<sup>10</sup> D. Mayerhofer, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Sulzbach bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*, Jur. Diss. Erlangen 1957 (Masch.-Schr.) 10 f.; O. Lommer, *Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz* 1, 1906/07, 15 f.; 2, 1908/09, 110.

<sup>11</sup> Mayerhofer, *Anhang* 35 f. Nr. 9; Böhmer-Huber, *Regesta Imperii* 8 Nr. 2019; *Regesta Boica* 8, 317; Liermann, *Franken und Böhmen* 72 f.

der Krone Böhmen weiterhin verbunden. Böhmisches Adlige walteten in Störnstein als königliche Beamte<sup>12</sup>. Karls IV. Nachfolger Wenzel verlieh 1387 den Neustädter Bürgern zwei Jahrmärkte an Walburgi und Martini, sowie einen Wochenmarkt am Montag<sup>13</sup>. Deutlich zeigt sich die unmittelbare böhmische Herrschaft in dem Befehl König Wenzels von 1388 „an die Amtleute in Bayern“, darunter an den Pfleger in Störnstein, das Kloster Waldsassen in bestimmten Rechten zu schützen<sup>14</sup>. An diesem Verhältnis Störnsteins zu Böhmen änderte sich auch nichts, als König Ruprecht von der Pfalz daranging (1401), die noch neuböhmischen Gebiete wieder für Kurpfalz zurückzuerobern<sup>15</sup>.

### *Störnstein-Neustadt wird verpfändet*

War die böhmische Oberhoheit über Neustadt und Störnstein auch nicht angefochten, so hatte sich doch dadurch eine wesentliche Änderung ergeben, daß schon König Wenzel wohl Ende der 1380er Jahre dem Störnsteiner Pfleger Hinziko Pflug für eine beträchtliche Summe Bargeld das Gebiet verpfändete. Die Herren von Pflug, zeitweise auch die Parsberger, saßen nun als Pfandinhaber, nicht mehr als Beamte, in Neustadt und auf der Burg Störnstein<sup>16</sup>. Die sich aus der Pfandschaft ergebenden Rechte der Herren Pflug von Rabenstein bestätigten die böhmischen Könige Georg und Ladislaus<sup>17</sup>; letzterer gab seine Zustimmung, als die Pfandinhaber ihre Rechte an die von Guttenstein abtraten<sup>18</sup>. Doch weder dadurch noch durch den Übergang der Pfandschaft von den Guttensteinern an Georg von Heideck um 1540 änderte sich etwas an den rechtlichen Verhältnissen zwischen Böhmen und Störnstein-Neustadt. Ebenso wie die böhmischen Könige bestätigten die Pfandherren die den Bürgern von Neustadt verliehenen königlichen Freiheiten<sup>19</sup>.

### *Die Lobkowitz erwerben die Pfandschaft*

Die Herren von Heideck waren frühzeitig der Reformation beigetreten; Johann Georg von Heideck war kursächsischer General im Heer des Schmalkaldischen Bundes. Nach der Niederlage in der Schlacht bei Mühlberg verfiel er der Reichsacht; er starb 1554 oder 1555. Ihm folgte in der Grafschaft Störnstein sein Vetter Wilhelm

<sup>12</sup> z. B. Hinziko Pflug 1382; Regesta Boica 10, 96.

<sup>13</sup> Original Pergament, StadtA Neustadt U 7.

<sup>14</sup> Regesta Boica 10, 222.

<sup>15</sup> Lommer, Böhmisches Lehen 1, 39 f.

<sup>16</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 610.

<sup>17</sup> StadtA Neustadt U 30.

<sup>18</sup> vgl. Brenner-Schäffer 37.

<sup>19</sup> so 1537 April 11 und 1538 Okt. 16; StadtA Neustadt U 43, 44.

von Heideck, der jedoch von böhmischer Seite nicht als Pfandinhaber anerkannt wurde<sup>20</sup>. Wilhelm kümmerte sich darum jedoch nicht sonderlich viel, wie verschiedene Regierungshandlungen in Neustadt zeigen<sup>21</sup>.

Der böhmische König Ferdinand wollte jedoch von einem weiteren Pfandbesitz der Herren von Heideck nichts wissen, sondern verpfändete die Herrschaft 1562 an den Appellationsgerichtspräsidenten und obersten Hofmarschall des Königreichs Böhmen Ladislaus den Älteren von Lobkowitz<sup>22</sup>. Die Ablösung der Forderungen Heidecks durch Ladislaus von Lobkowitz zog sich durch einige Jahre hin und wurde erst nach langwierigen Auseinandersetzungen, die sich besonders auf die sogenannten Heideckischen Eigengüter in der Grafschaft bezogen, durch einen Vergleich 1571 endgültig geregelt<sup>23</sup>.

### *Die Grafschaft wird reichsunmittelbar*

Das Eintreten des Ladislaus Lobkowitz in das Rechtsverhältnis eines Gläubigers des böhmischen Königs, der zu seiner Sicherheit die Herrschaft Störnstein als Bestandteil Böhmens zu Pfand erhält, ist das für die staatsrechtliche Entwicklung maßgebende Ereignis. Es wurde schon erwähnt, daß im Jahr 1624 die Bemühungen Zdenkos von Lobkowitz um Erhebung in den Reichsfürstenstand am Widerstand des Reichstagsdirektoriums scheiterten, das den Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft als Voraussetzung dafür forderte. So wandte sich Lobkowitz wieder an den Kaiser und bat ihn, die seit 1562 in Familienbesitz stehende böhmische Herrschaft Störnstein zum Range einer gefürtesten Grafschaft mit Fürstenstandsrecht zu erheben. Zu dieser Maßnahme bedurfte der Kaiser der Zustimmung des Reichstags nicht. Da das Verhältnis Störnsteins zu Böhmen niemals besonders eng gewesen war — am stärksten war die Bindung noch im 14. Jahrhundert gewesen, als Kaiser Karl IV. das neuböhmische Staatsgebilde von der Hauptstadt Sulzbach aus ziemlich straff regieren ließ — und sich im 15. und 16. Jahrhundert gelockert hatte, weil auch die auf dem Gebiet der Rechtssprechung bestehenden Einrichtungen denen der umliegenden oberpfälzischen Lande viel näher standen als dem böhmischen Königreich, war es für die Krone Böhmen kein besonders schwerer Verlust, die Herrschaft Störnstein dem Reich unmittelbar zu unterstellen<sup>24</sup>.

Um allenfalls zu erwartenden Einreden von Seiten der pfälzischen

<sup>20</sup> Brenner-Schäffer 42.

<sup>21</sup> 1564 Sept. 10 bestätigt er die Rechte Neustadts, StadtA Neustadt U 59; vgl. dazu weiter Brenner-Schäffer 43 ff.

<sup>22</sup> StadtA Neustadt U 55.

<sup>23</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1076.

<sup>24</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 2, 610, 617.



Nachbarn zuvorzukommen, wurde in einer umfangreichen Deduktion 1641 nochmals ausführlich dargelegt, wie dieses Gebiet durch den Verkauf 1353 an Karl IV. gekommen und von ihm dem Königreich Böhmen einverleibt und daß seitdem keine Territorialhoheit von Kurpfalz ausgeübt worden sei. 1575 sei auch die Herrschaft ohne irgendein Reservat von Maximilian II. an Ladislaus Lobkowitz überlassen worden. So konnte am 29. Juli 1641 Kaiser Ferdinand III. im böhmischen Hofrat feststellen, daß weder dem Kaiser noch der Krone Böhmen an dieser Herrschaft irgendein Recht mehr zustehe<sup>25</sup>. Dem bayerischen Reichskreis empfahl der Kaiser gleichzeitig, die gefürstete Grafschaft in den Kreisverband aufzunehmen.

Zdenko von Lobkowitz hatte diese Verhandlungen über den Erwerb der Reichsstandschaft nicht mehr erlebt. 1628 war er sechzigjährig gestorben. Sein noch nicht zwanzigjähriger Sohn Wenzel (geb. 1609) hatte diesen Plan seines Vaters jedoch gleich aufgegriffen und konnte ihn nach langem Bemühen zu einem glücklichen Ende führen.

Wenzel erreichte die höchste Position in der habsburgischen Verwaltung, er wurde 1669 erster geheimer Rat Kaiser Leopolds<sup>26</sup>. Auch sein Vermögen wuchs beträchtlich. Den größten Güterzuwachs brachte ihm der Erwerb des schlesischen Herzogtums Sagan 1646, einem böhmischen Nebenland, das vordem Wallenstein besessen hatte. In diesem großen Besitz spielte das Gebiet Neustadt-Störnstein eine ganz untergeordnete Rolle. Allein darum war der Kaiser zu bewegen, auf landesherrliche Rechte dort zu verzichten und es zur Reichsunmittelbarkeit zu erheben. Derselbe Verzicht wäre ihm etwa bei dem Herzogtum Sagan viel härter angekommen; denn dadurch wäre in seinem eigenen Land ein neues Reichsfürstentum entstanden.

### *Die Grafschaft kommt zum bayerischen Kreis*

Das war eine weitere Bedingung, die der Erzbischof von Mainz dem Lobkowitz gestellt hatte: Er müsse auf einem Kreistag formell der Versammlung des bayerischen Kreises eingegliedert werden und sich verpflichten, zu den Lasten des Kreises den entsprechenden Anteil beizutragen. Bekanntermaßen wurden über die Organisation der Reichskreise seit deren Entstehen zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Leistungen der Stände für das Reich eingezogen. In erster Linie sind da die Beiträge zum Reichsheer und die zum Unterhalt des Reichskammergerichts, die Kammerzieler, zu nennen. Der Abschied des bayerischen Kreistags in Landshut im Oktober 1642 vermittelt uns

<sup>25</sup> Aufnahmeverhandlungen auf dem Reichstag fanden am 23. und 27. Sept. und 5. Okt. 1641 statt; s. M. C. Londorp, Acta publica . . . des Reichstags von 1641 5, 1668, 663 ff., 680 f., 716 f.

<sup>26</sup> Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz 204.



ein gutes Bild dieser Vorgänge<sup>27</sup>. Nach längerem Handeln einigten sich die bayerischen Kreisstände mit dem lobkowitzschen Unterhändler, daß zum Reichsheer ein störnsteinisches Aufgebot von 3 Mann zu Pferd und 10 Mann zu Fuß zu leisten ist und daß der Kammerzieler jährlich 16 Gulden beträgt. Daraufhin wurde die Grafschaft dem Kreis einverleibt und dem anwesenden Gesandten — Adolf Hammer von und zu Schrözburg, Doktor beider Rechte, fürstlich lobkowitzscher Rat und Kanzler — der Platz hinter dem leuchtenbergischen Vertreter angewiesen.

Störnsteins Eingliederung in den bayerischen Reichskreis zeigt deutlich den Wandel, den die Erhebung zur Reichsunmittelbarkeit für dieses Gebiet brachte. Als böhmisches Nebenland war es von der Organisation der Reichskreise nicht erfaßt worden<sup>28</sup>. Böhmen war ja auch nicht im Reichsfürstenrat vertreten. Nur in ihrer Eigenschaft als Kurfürsten nahmen die Könige Böhmens am Reichstag teil.

#### *Wenzel Lobkowitz Mitglied des Reichstags*

Mit der Aufnahme der Reichsgrafschaft Störnstein in den bayerischen Kreis war ihrem Inhaber, dem Fürsten Wenzel, der Weg zur Teilnahme an den Reichstagssitzungen geebnet. Die nächste Reichsversammlung fand 1652 in Regensburg statt. Da Fürst Lobkowitz nicht selbst erscheinen konnte, bevollmächtigte er den kaiserlichen Rat Georg Melchior von Ganß, genannt Reckner von Birckenhorn, als seinen Vertreter. Zwar gab es hier noch Differenzen mit einigen der älteren Reichsstände, die über die neue Würde der lobkowitzschen Familie verärgert waren und sich jetzt noch bei der Anweisung des Platzes in der Reichsversammlung wenig freundlich zeigten. Besonders der Vertreter Bayerns sowie die der sächsischen Fürstentümer von Altenburg, Coburg, Weimar, Eisenach und Gotha verlangten, daß Lobkowitz wegen der Einreihung noch mit den einzelnen Reichsständen in besondere Verhandlungen treten solle. Die Mehrheit der Mitglieder des Reichsfürstenrates ließ es jedoch bei den bisherigen Verhandlungen bewenden, wofür sich besonders Osterreich und der Erzbischof von Salzburg einsetzten<sup>29</sup>.

Im Juli 1653 schließlich wurde der lobkowitzsche Vertreter zusammen mit den Gesandten der ebenfalls neu aufgenommenen Fürsten Zollern und Eggenberg durch den Reichsmarschall Wolf Philipp von Pappenheim feierlich in die Sitzung eingeführt. Man wies ihm den Platz nach dem Fürsten Ahrenberg an<sup>30</sup>. Das diesen Reichstag abschließende Reichsgesetz, der sog. Jüngste Reichsabschied, enthielt

<sup>27</sup> Lori, Sammlung des Bayerischen Kreisrechtes 309 ff.

<sup>28</sup> Liermann, Franken und Böhmen 88.

<sup>29</sup> vgl. Londorp, a. a. O. 7, 683.

<sup>30</sup> J. G. v. Meiern, Acta comitialia Ratisbonensia publica 1, 1738, 266 ff.

daher auch in § 197 die Feststellung der neuen Würde der Fürsten Zollern, Eggenberg und Lobkowitz. Die Forderung der Reichsstände, daß fortan kein neues Mitglied in den Reichstag eingeführt werden dürfe, das nicht ein Reichsterritorium besitze und der Zustimmung der anderen Stände gewiß sei, wurde ebenfalls in den Reichsabschied aufgenommen und war fortan bis zum Ende des alten Reiches geltendes Recht<sup>31</sup>.

### *Störnsteins Beamte und Ämter*

Die Herrschaft Störnstein-Neustadt war nun ein unmittelbares Reichsgebiet, in dem die Fürsten durch eine entsprechende Gerichts- und Verwaltungsorganisation für Ruhe und Ordnung sorgten. Die hohe Landesobrigkeit mit allen Regalien stand dem Fürsten Lobkowitz zu; er übte infolgedessen durch seine Beamten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, hatte die Rechte des Wildbanns, der Zollerhebung, der Ungeld- (= Abgabe von Getränken) und Steuereinnahme<sup>32</sup>. Nach dem Besoldungsstatus von 1736 amtierten in der Grafschaft der Oberamtmann mit 750 fl. Jahresgehalt, dessen nächste Mitarbeiter der Stadtrichter (zugleich Lehenpropst; 165 fl.), der Renteinnehmer (185 fl.), sowie der Forstinspektor (zugleich Kastner und Burggraf; 150 fl.) waren. Amtsschreiber (200 fl.), Mautner (20 fl.) und Ungeldgegenschreiber (9 fl.) hatten weitere hoheitliche Funktionen. Für die Betreuung der fürstlichen Residenz arbeiteten der Hausmeister (136 fl.), ein Gärtner (101 fl.) und der Schloßtorwart (34 fl.). Jäger, Förster und Hoffischer (30, 20 und 14 fl.) waren ebenfalls ernannt. In der Stadt Neustadt erhielten der Türmer, der Kaminkehrer, der Zimmermeister für die Aufsicht auf die Wasserbauten, der Schullektor, der Organist, der Mesner und der Stadt- und Amtsknecht bestimmte Leistungen aus den fürstlichen Kassen für ihre Obliegenheiten in der Verwaltung. Aus den Einkünften der Grafschaft wurden auch der Gesandte am Regensburger Reichstag sowie dessen Schreiber und der Agent besoldet<sup>33</sup>.

In Neustadt bestand das Stadtrichteramt, dem die Niedergerichtsbarkeit über die nicht unter dem Bürgerrecht stehenden Personen zustand und das die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Landuntertanen ausübte (Errichtung von Urkunden, Vermögensteilungen und -inventuren). Oberste Instanz für die Herrschaft war das Oberamt in Neustadt, das auch für Waldthurn zuständig war. Dieses kleine Gebiet im heutigen Landkreis Vohenstrauß hatte Wenzel Lobkowitz

<sup>31</sup> K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung 2, 1913, 446—63 Nr. 200; 552 Nr. 220 Sitzordnung des deutschen Reichstags am Ende des 18. Jh.

<sup>32</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1142, 1144 a.

<sup>33</sup> ebd. 426.

1656 als böhmisches Lehen erworben; das dortige Richteramt blieb bestehen und wurde dem Oberamt Neustadt unterstellt<sup>34</sup>.

Zeitweilig besaß das Oberamt auch gewisse Funktionen über die Herrschaft Schönsee, die von 1669—1713 dem Fürsten Lobkowitz gehörte<sup>35</sup>.

Alle Rechtssachen der fürstlichen Beamten und der in Neustadt weilenden Fremden mußten vor dem Oberamtmann und seinem Kollegium ausgetragen werden, sowie die dem Stadtrichteramt nicht zugewiesenen Streit- und Strafsachen; für Waldthurn war es in dieser Hinsicht erst zweite Instanz nach der Verhandlung vor dem dortigen Richteramt. War jedoch in Strafsachen das Urteil der Landesverweisung oder das Todesurteil zu erwarten, dann mußte das Oberamt die Akten über den Fall an den Fürsten einsenden und dessen Entscheidung abwarten.

Für die Gerichtsgebühren war die von Fürst Philipp 1727 erlassene Taxordnung maßgebend.

### *Selbstverwaltung Neustadts*

Eine beschränkte Selbstverwaltung hatte die Stadt Neustadt. Der Magistrat setzte sich aus zwei von der Herrschaft ernannten und zwei von den Bürgern gewählten Bürgermeistern zusammen, die abwechselnd je ein Vierteljahr präsidierten. Dazu kamen für den inneren Rat acht Bürger und den äußeren sechs. An städtischen Beamten gab es einen Stadtsyndikus und einen Stadtknecht, der auch die städtische Fronfeste (Gefängnis) zu beaufsichtigen hatte. Über die Bürger besaß der Magistrat die niedere Gerichtsbarkeit einschließlich der Streitigkeiten über Grund und Boden; gegen seine Entscheidungen war die Appellation zum Oberamt möglich.

### *Recht und Gesetz in der Grafschaft*

Bei der Betrachtung des in der Grafschaft Störnstein geltenden Rechtes ergeben sich interessante Aufschlüsse.

1339 verlieh Kaiser Ludwig der Bayer den Bürgern von Neustadt das Recht, jeden Montag einen Wochenmarkt und zweimal im Jahr (an Margaretentag und an Martini) einen Jahrmarkt abzuhalten; gleichzeitig gewährte er ihnen die Rechte und Freiheiten der Bürger von Amberg<sup>36</sup>. Ludwig der Bayer tat dies in seiner Eigenschaft als Kaiser, nicht etwa als wittelsbachischer Landesherr; denn seit dem Teilungsvertrag von Pavia 1329 gehörte Neustadt nicht mehr zu dem

<sup>34</sup> Kunstdenkmäler von Bayern, Bezirksamt Vohenstrauß 5, 125 ff.

<sup>35</sup> Kunstdenkmäler von Bayern, Bezirksamt Oberviechtach 5; F. X. Wellhofer, Chronik der Stadt Schönsee, 1927, 84—88.

<sup>36</sup> StadtA Neustadt U 1.

altbayerischen Land, sondern zur Rheinpfalz. So sind auch in die späteren Bestätigungen aller hergebrachten Rechte durch Kaiser Karl IV. und König Wenzel<sup>37</sup> diese Amberger Rechte eingeschlossen. Es konnte sich also durch den Übergang an Neuböhmen seit 1353 darin kein Wandel ergeben.

### *In Störnstein gilt oberpfälzisches Landrecht*

Diesem Stadtrecht, das nur als eine Sonderbildung des allgemeinen Landrechts zu betrachten ist<sup>38</sup>, stand jedoch in der Oberpfalz bis in das 16. Jahrhundert herauf kein kodifiziertes Landrecht zur Seite. Das berühmte Gesetzgebungswerk Kaiser Ludwigs von 1346 konnte hier nicht rechtskräftig sein, da es erst nach der Landes- teilung von 1329 und nur für die oberbayerischen Gebiete Ludwigs des Bayern ergangen war. So mußte man sich in der Oberpfalz noch jahrhundertlang mit einem rein mündlich überlieferten Landrecht behelfen, bis erstmals auf dem Landtag von 1598/99 in Neumarkt Kurfürst Friedrich IV. in Zusammenwirken mit den oberpfälzischen Landständen eine Allgemeine Landes- und Polizeiordnung erließ, die zahlreiche landrechtliche Materien regelte<sup>39</sup>.

Schon kurze Zeit später (1606) wurde diese Landesordnung durch das Oberpfälzische Landrecht ersetzt, das in enger Anlehnung an das kurpfälzische Landrecht von 1582 entstanden war<sup>40</sup>. Dieses Landrecht galt knapp 50 Jahre. 1657 ließ Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern für das inzwischen zum Kurfürstentum Bayern übergegangene Herzogtum Oberpfalz eine Neuauflage des Landrechtes ergehen, das nach dem Vorbild des bayerischen Gesetzgebungswerkes Maximilians I. von 1616 gearbeitet war<sup>41</sup>. Dieses Gesetz war verbindliche Grundlage für die Rechtssprechung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts; jetzt wurde es durch die drei vom Freiherrn von Kreittmayr geschaffenen Gesetzbücher, durch den Codex Juris Bavarici Criminalis (1751), den Codex Juris Bavarici Judiciarii (1753) und den Codex Maximilianus Bavaricus Civilis (1756) abgelöst. In vier einzelnen Rechtsfragen (elterliche Nutznießung, Einkindschaft, Erbfolge der Seitenverwandten, gerichtliche Protokollierung der Immobilierverträge) ersetzte man das Oberpfälzer Landrecht jedoch nicht, so daß diese sog.

<sup>37</sup> ebd. U 4, U 7.

<sup>38</sup> vgl. H. Lieberich, Rechtsgeschichte Bayerns und des bayer. Schwabens, in: Heimatgeschichtlicher Ratgeber (Bayer. Heimatforschung 6, 1953) 96.

<sup>39</sup> vgl. J. G. Feßmaier, Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz 1, 1799, 241, 279 ff.

<sup>40</sup> Lieberich, a. a. O. 93 f.; Ph. J. Serini, Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege in den deutschen Rheinprovinzen, insbes. der kgl. bayer. Pfalz, 1861.

<sup>41</sup> Feßmaier, a. a. O. 2, 1803, 79 f.

Oberpfälzer Statuten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts galten und erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst wurden<sup>42</sup>.

Diese Abschweifung über die Entwicklung des oberpfälzischen Zivilrechtes sind zum Verständnis der Störnsteiner Rechtsprechung nötig, da das Recht der an die Grafschaft grenzenden kurpfälzischen (seit 1628 kurbayerischen) Gebiete auch für ihre Einwohner verbindlich war.

Wir wissen dies nicht nur aus verschiedenen Berichten des Neustädter Oberamtes aus dem 18. Jahrhundert<sup>43</sup>, sondern auch aus den Feststellungen, die bei der Übernahme Störnsteins an Bayern 1806 getroffen wurden<sup>44</sup>. Es heißt da, daß für die Entscheidung der störnsteinischen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die oberpfälzischen Landrechte gelten, die nicht „kraft Gesetzes“ sondern „kraft Gewohnheit“ eingeführt seien. Damit ist in erster Linie das Oberpfälzische Landrecht von 1657 gemeint. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden dann schließlich auch die drei großen kurpfälz-bayerischen Gesetzbücher in der Grafschaft Störnstein angewandt, die, wie der Oberamtmann Dürbeck 1806 schreibt, viele Rechtsfälle viel bestimmter und dem Zeitalter angemessener entscheiden lassen. Ein Jahr vorher hatte Dürbeck bei seinem Fürsten angeregt, das Bayerische Zivilgesetzbuch offiziell in der Reichsgraftchaft einzuführen und zu verkünden<sup>45</sup>.

Obleich die Grafschaft Störnstein bis 1641 Nebenland der Krone Böhmen war, galten doch nicht die böhmischen Gesetze hier, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts in großen Werken niedergelegt wurden. Die „Neun Bücher böhmischen Landrechts“ waren unter König Ladislaus 1508 endgültig formuliert worden. 1530 erschien die böhmische Landesordnung im Druck; weiter sind hier die 1549 und 1564 ergangenen Gesetze zu nennen<sup>46</sup>.

### *Geltung des Römischen Rechts*

Auf zivilrechtlichem Gebiet galt jedoch auch in der Grafschaft wie in den oberpfälzischen Ländern neben den heimischen Gesetzeswerken aushilfweise das sog. Gemeine kaiserliche Recht, wie man das in der jahrhundertelangen Entwicklung der Übernahme fremder Rechte eingeführte römische und kanonische Recht nannte. Auf der Grundlage des „Corpus juris civilis“ Kaiser Justinians enthielt es neben zahlreichen Bestimmungen aus dem kanonischen Recht auch Normen des

<sup>42</sup> P. Roth, Bayer. Zivilrecht 1, 1871, 34 f.; O. v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Kgr. Bayern, 1880, 3 f., 21, 102, 249.

<sup>43</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 34, 1, 33.

<sup>44</sup> StAA, Regierung Kammer der Finanzen 1444.

<sup>45</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 35.

<sup>46</sup> O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder 2, 1928, 67, 123; W. Weizsäcker, Das Recht, in: Das Sudetendeutschtum, 1939, bes. 132 ff.

alten deutschen Reichsrechts<sup>47</sup>. Für seine Bedeutung im Bereich der Oberpfalz ist hier eine Bestimmung der sogenannten „Constitutio Rupertina“ von 1395 interessant<sup>48</sup>. Es wurde darin nichts Geringeres in Aussicht gestellt als die Zusammenfassung „des kaiserlichen geschriebenen Rechtes in einem Buch und dessen Mitteilung an die Richter, daß sie danach sprechen sollen, aber auch die guten Ortsgewohnheiten berücksichtigen“<sup>49</sup>. Ob und in welcher Form diese Bestimmung verwirklicht wurde, bedarf noch näherer Forschung. Daß jedoch das Gemeine Recht in der Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden eine bedeutende Rolle spielte, ist allgemein bekannt. So sei beispielsweise angeführt, daß sich in den langatmigen Deduktionen bei den Jahrzehnte währenden Grenzstreitigkeiten zwischen Störnstein und den Pfalz-sulzbachischen Ämtern beide Seiten auf Autoritäten des römischen Rechts beriefen<sup>50</sup>.

Die Vorschriften für viele Fälle des täglichen Lebens, wie sie sich in jedem Gemeinwesen ergeben, waren in den bei den jährlichen Versammlungen aller Untertanen, den sog. Ehaftrechten, verlesenen Ordnungen niedergelegt, in der Polizeiordnung etwa oder in der Fischereiordnung<sup>51</sup>.

### *Das in Störnstein geltende Strafrecht*

Einheitlicher als auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts war die Lage beim Strafrecht. Seit dem Reichstag von Regensburg 1532 galt die „Constitutio Criminalis Carolina“, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., im Reich; sie war eigentlich eine Ordnung des Strafprozesses, in die aber vielfach materielles Strafrecht eingearbeitet war<sup>52</sup>. Dieses Gesetz schaltete jedoch nicht die örtlich bestehenden Strafvorschriften aus; es setzte sich aber wegen seiner vorzüglichen Qualität diesen gegenüber durch.

In Bayern wurde die „Carolina“ erst durch den „Codex criminalis“ von 1753 abgelöst, der im späteren 18. Jahrhundert auch in Störnstein gewohnheitsmäßig angewandt wurde.

Diese Anlehnung der Grafschaft Störnstein in gesetzgeberischer Hinsicht an die oberpfälzischen Gebiete ist besonders zur Beurteilung der Verbindung mit dem Königreich Böhmen interessant. Nachdem

<sup>47</sup> Roth, a. a. O. 1, 118; Völderndorff, a. a. O. 14 f.

<sup>48</sup> Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein 1, 335 ff. Nr. 5611, bes. zur Frage der Rechtskraft dieses „Hausgrundgesetzes“ der pfälzischen Wittelsbacher.

<sup>49</sup> Feßmaier, a. a. O. 1, 49.

<sup>50</sup> z. B. StAA, Regierung K. d. I. 7692.

<sup>51</sup> Protokolle im ältesten Gerichtsbuch von Neustadt (16. Jh.) StadtA Neustadt B 5; Statutenbuch und Ehaftrechte (17. Jh.) ebd. B 6; Polizeiordnung v. 1567, StAA, Standbuch 93 fol. 65<sup>r</sup>.

<sup>52</sup> H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, 1950, 257; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 1954, 592 ff.

die nur kurze Zeit dauernde enge Verbindung der nördlichen Oberpfalz sich im 14. Jahrhundert wieder gelöst hatte und die meisten der von Karl IV. erworbenen Länder nur mehr in einem ganz lockeren lehenherrlichen Verband zum östlichen Nachbarland standen, konnte sich auch böhmischer Einfluß auf dem Gebiet der Gesetzgebung in der noch böhmischen Herrschaft Störnstein nicht durchsetzen.

### *Es gilt kein böhmisches Recht in der Grafschaft*

Im Jahr 1536 fanden vor der böhmischen Landtafel in Prag Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse von Störnstein statt<sup>53</sup>. Es wurde dabei festgestellt, daß das „Gut so in Teutschland ist“ nicht nach der Landesordnung der Krone Böhmens zu beurteilen sei, „wann es unter einem anderen Rechte liegt“. Die Lage „herwärts des böhmischen Waldes außerhalb der böhmischen Landesgrenzen auf etliche Meilen auf deutschem Grund und Boden“ war also nicht nur dafür maßgebend, daß die böhmischen Könige kein besonderes Interesse an der Herrschaft hatten und sie unter der einzigen Bedingung des Ablösungsrechts an Adlige verpfändeten, sondern auch für den Verzicht der Krone Böhmen, die eigenen Landesgesetze in Störnstein einzuführen. Nach der Erhebung zur Reichsgrafschaft 1641 stand die Befugnis zur Gesetzgebung in weitem Umfang den Herrn von Lobkowitz als Landesherrn zu, die davon jedoch nur in Einzelfällen Gebrauch machten<sup>54</sup>. Zu einem umfassenden lobkowitzschen Gesetzgebungswerk kam es nicht.

### *Die wirtschaftlichen Verhältnisse*

Interessante Angaben über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Grafschaft können wir einem Bericht aus dem Jahr 1753 entnehmen<sup>55</sup>. Danach betrug das Vermögen sämtlicher Bürger in Neustadt 76 828 fl., das der Landbewohner 69 594 fl.<sup>56</sup> Dies war das Ergebnis einer Erhebung von 1674, um eine Grundlage für die Besteuerung zu bekommen. Von 100 fl. Vermögen mußte 1 fl. 30 Kreuzer (1½ Prozent) jährlich gezahlt werden. Die Steuern wurden an zwei Terminen jedes Jahres eingehoben, Lichtmeß und Martini. Neben dieser sogenannten ordentlichen Steuer wurde in Kriegszeiten eine außerordentliche Steuer eingehoben von gleicher Höhe; sie diente zur Aufstellung und zum Unterhalt des Kontingents zum Reichsheer.

<sup>53</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1173.

<sup>54</sup> z. B. das Fornicationspönalmandat (zur Bestrafung der Ehebrecher) von 1729.

<sup>55</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1.



Bedeutende Einkünfte konnten die Fürsten auch aus dem eignen Grundbesitz in der Grafschaft ziehen, der teils in eigener Regie betrieben wurde — so die Meierhöfe Wöllershof und Hammer Harlesberg — teils an Bauern verliehen war<sup>57</sup>.

Eine Sondersteuer war die Malefizkostenanlage oder Henkersteuer. Sie diente zur Finanzierung der Untersuchung von Kriminalfällen, der Durchführung des Verfahrens und der Exekution. Sie wurde jeweils nach den angefallenen Gerichtskosten neufestgesetzt und entsprechend dem ordentlichen Steueraufkommen auf die Untertanen umgelegt.

Das wirtschaftliche Leben des vorwiegend landwirtschaftlich orientierten Gebietes war durch die meist in Neustadt ansässigen Handwerksbetriebe belebt. Es gab 9 Weißbäcker und 11 Müller, 11 Metzger und 17 Schneider, je drei Schreiner, Färber, Zimmermeister, Bader und Binder. Die Schuster waren mit 11 Meistern vertreten, von den 15 Leinenwebern arbeiteten 13 in Neustadt, 2 auf dem Land. Je zwei Glaser, Drechsler, Tuchmacher, Rotgärber und Maler arbeiteten in der Grafschaft. Je ein Schlosser, Büchsenmacher, Hafner, Maurer, Buchbinder, Tuchscherer, Riemer, Rauchfangkehrer, Flaschner und Uhrmacher waren in Neustadt ansässig<sup>58</sup>.

Klage führte das Oberamt über schlechte Versorgung mit Arzneien, die von der Apotheke in Weiden geholt werden mußten; der dortige Apotheker sei lutherisch, er verlange von den katholischen Untertanen Neustadts höhere Preise. Es sei deshalb die Niederlassung eines Apothekers in Neustadt sehr erwünscht.

Der Handel spielte in der Grafschaft keine besondere Rolle. Die Ausfuhr beschränkte sich im allgemeinen auf Rindvieh, die Einfuhr auf Braugerste. Da fast alle Bürger selbst für den Hastrunk und in gewissem Umfang auch für den Verkauf brauten, war letzterer Artikel sehr gefragt. Bierbrauen, Handwerk, Feldbau und Viehzucht bildeten die Existenzgrundlage der städtischen Bevölkerung. Den Vertrieb der Handwerksartikel übten die Meister selbst aus. Fürst Ferdinand I. von Lobkowitz hatte versucht, in der Nähe des Gehagholzes in der Neustadter Flur Bergbau auf Erz zu betreiben; jedoch wurde dieses Werk wegen des geringen Ertrags schon bald wieder eingestellt.

### *Pläne über den Verkauf der Herrschaft*

Die engen Beziehungen zwischen der Grafschaft Störnstein und den benachbarten Gebieten der Oberpfalz konnten nicht darüber hinweg täuschen, daß die pfälzischen Landesherrn dieses Territorium

<sup>56</sup> Vergleichsweise sei erwähnt, daß die Bürger von Schwandorf nach der Steuerbeschreibung von 1749 ein Vermögen von 51534 fl. hatten; A. Scherl, Festschrift Pfalz-Neuburg, 1955, 142.

<sup>57</sup> StAA, Lobkowitz-Störnstein 1142.

<sup>58</sup> ebd. 1.

doch immer als Pfahl im Fleisch empfanden. So sind die Versuche der Kurfürsten und Pfalzgrafen, die Herrschaft Störnstein zu erwerben, ein ständig wiederkehrendes Motiv in deren Geschichte. Solange Störnstein als Pfand der Krone Böhmen galt, hatten auch die Pfandinhaber immer wieder Absichten, das Gebiet zu veräußern. So erwogen 1530 die Herrn von Guttenstein den Verkauf, für den sich besonders Pfalzgraf Friedrich II. interessierte<sup>59</sup>. Friedrich II. war von 1505—1522 Regent des Fürstentums Pfalz-Neuburg gewesen als Vormund seiner Neffen Ottheinrich und Philipp<sup>60</sup>. Zu Neuburg hatten auch die Störnstein benachbarten Gerichte Parkstein-Weiden und Floß gehört<sup>61</sup>; 1544 folgte Friedrich II. seinem Bruder Ludwig V. als Kurfürst, so daß er jetzt auch Herr über die nördlich an Störnstein grenzenden Gebiete war. Da mag sich in ihm die Überzeugung gefestigt haben, daß die Grafschaft „nuzlich und wol zu beider kurfürstlichen und fürstlichen gnaden fürstentum anstehe“, wie es in einem Schreiben anlässlich des Verkaufsprojektes der Guttensteiner hieß. Aber es war damals nichts aus dem Plan geworden.

Auch als Ladislaus d. Ä. von Lobkowitz Störnstein erworben hatte, dachte man noch an Verkauf (1571), um den sich wiederum die Kurfürsten bemühten. Diesmal war es besonders Pfalzgraf Richard, der als Administrator in Waldsassen amtierte und von dort her sein Auge auf Neustadt geworfen hatte<sup>62</sup>. Es hieß, daß das Territorium dem Lobkowitz für 30 000 fl. feil sei. Aber die Krone Böhmen wollte von einem Übergang der Pfandschaft an Kurpfalz nichts wissen.

Sie legte 1585 wiederum ihr Veto ein, als Pfalzgraf Friedrich von Vohenstrauß sich um den Erwerb bemühte<sup>63</sup>. Friedrich regierte die pfälzische Nebenlinie Parkstein-Weiden-Floß-Vohenstrauß (1569—1597)<sup>64</sup>, deren Gebiet die Herrschaft Störnstein fast völlig umschloß.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts trug sich Ladislaus der Jüngere von Lobkowitz mit dem Gedanken des Verkaufs, zu dem er Interessenten im Kreis des fränkischen Adels wußte. Auch den Pfälzern bot er sein Gebiet an und schrieb dabei, man müsse zwar den Konsens Böhmens einholen, der bisher stets verweigert worden sei. Jetzt aber könne er wohl mit Hilfe seines Bruders, des obersten böhmischen Kanzlers, erlangt werden. Doch zerschlugen sich diese Pläne ebenso wie ein neues Angebot von 1611 an den kurfürstlichen Statthalter in

<sup>59</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1044 b.

<sup>60</sup> H. Rall, Pfalz-Neuburg und seine Fürsten, in: Neuberger Kollektaneenblatt 109, 1955, 8 f.; Chr. Häutle, Genealogie des erl. Stammhauses Wittelsbach, 1870, 37, 45.

<sup>61</sup> Scherl, Festschr. Pfalz-Neuburg 139, 143 f.

<sup>62</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1044 c.

<sup>63</sup> ebd. 1044 d.

<sup>64</sup> Scherl, a. a. O. 139.

Amberg, Christian von Anhalt<sup>65</sup>. Besonders die weite Entfernung von den anderen lobkowitzschen Gütern in Böhmen und Mähren war damals für das Angebot maßgebend. Sogar noch 1627, als die Lobkowitz sich schon um die Erhebung in den Reichsfürstenstand bemühten, wollte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg die Herrschaft erwerben. Der neuburgische Landschreiber Johann Ruprecht Saugenfinger von Weiden wußte zu berichten, daß die Frau Fürstin Lobkowitz in Neustadt bei der Tafel geäußert habe, ihr Gemahl denke an den Verkauf und sei dem Erwerb durch Pfalz-Neuburg nicht abgeneigt<sup>66</sup>. Es kann jedoch von lobkowitzscher Seite nicht sehr ernst mit diesen Plänen gewesen sein; denn wir haben schon gesehen, welche Rolle die Herrschaft Störnstein bei der Erhebung des Geschlechts in den Reichsfürstenstand spielte.

So war in den nächsten eineinhalb Jahrhunderten nicht mehr die Rede davon, daß die Fürsten Störnstein aus den Händen geben würden.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wußte man vom Pflögamt Floß an die Regierung in Sulzbach zu melden, daß ein österreichischer Korporal unter der Führung des Neustädter Revierförsters die Grenzen der Reichsgrafschaft gegen das sulzbachische Gebiet besichtigt habe und davon eine Karte zeichnen solle; der Kaiser sei nämlich bereit, Neustadt gegen ein dem Herzogtum Sagan angrenzendes Gebiet einzutauschen<sup>67</sup>. Wenige Jahre später (1788) schrieb der Pfleger von Parkstein, daß die sächsischen Grafen Schönberg das ganze Gebiet für 1 Million Gulden kaufen wollten<sup>68</sup>.

### *Der Übergang Störnsteins an Bayern*

Nahezu eine Million Gulden erhielt der letzte regierende Fürst Lobkowitz auch für die Reichsgrafschaft Störnstein, und zwar vom König von Bayern im Jahr 1807.

Das große Aufräumen unter den kleinen Reichsterritorien, das der unter Napoleons Protektorat stehende Rheinbund für die deutsche Reichsverfassung brachte, wurde auch der Reichsunmittelbarkeit Störnsteins zum Verhängnis. Im Artikel 24 der Rheinbundakte war u. a. bestimmt, daß die Souveränitätsrechte der Reichsgrafschaft Störnstein an das Königreich Bayern übergehen sollen<sup>69</sup>. Am 12. Juli 1806 war dieser Vertrag zwischen Napoleon und den deutschen Mitgliedern des Rheinbundes geschlossen worden; am 8. September übergab der kaiserlich französische Generalkommissär Mathias Fririon die Reichs-

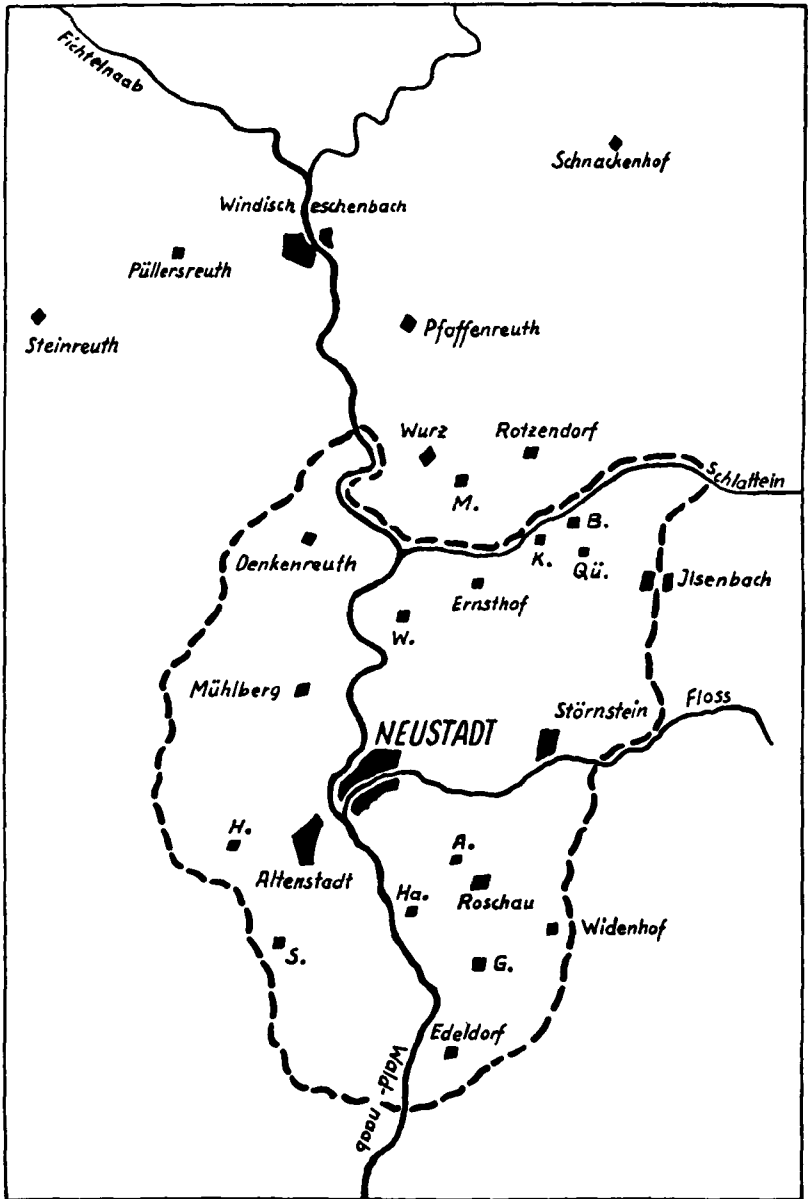
<sup>65</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1044 a, e.

<sup>66</sup> ebd. 1142.

<sup>67</sup> ebd. 613.

<sup>68</sup> ebd. 1038.

<sup>69</sup> K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungsammlung für das Kgr. Bayern, Anhangband, 1894, 35 f.



Die Grafschaft Störnstein im Jahr 1806  
 (vgl. StAA, Regierung, Kammer der Finanzen 1444)

— — — — Grenze der Grafschaft (in den außerhalb der Grenze gelegenen  
 Orten besaß die Grafschaft nur niedrigergerichtliche Rechte)

Erklärung der Abkürzungen:

A. Aich, B. Botzersreuth, G. Görnitz, H. Haidmühl, Ha. Harlesberg, K. Kron-  
 mühl, M. Mitteldorf, Qu. St. Quirin, S. Sauernlohe, W. Wöllershof.

grafschaft Störnstein an den König von Bayern<sup>70</sup>. Eine Woche später führte der Generallandeskommissär von Amberg, Sigmund Graf Kreith, die Besitznahme in Neustadt durch<sup>71</sup>. „Durch diese Besitzergreifung wird unsere Obere Pfalz gänzlich purifiziert. Die Besitznahme ist auf Gesetzgebung, oberste Justiz und Polizei, Militär, Konskription und Steuerrecht zu beschränken. Die anderen Eigentums- und Hoheitsrechte bleiben dem unterworfenen Fürsten“, hieß es in der Anweisung, die dazu dem Grafen Kreith erteilt worden war. Bei den Übernahmeverhandlungen stellte Kreith fest, daß dieses Gebiet zwei Wegstunden in der Länge und eine Stunde in der Breite messe, mit allen Hintersassen 90 Höfe mit über 2000 katholischen Einwohnern zähle; als Bruttoertrag ermittelte er 22 000 fl., von denen als Reinertrag circa 5800 fl. jährlich verblieben.

Noch hatte aber der Fürst Lobkowitz bemerkenswerten Einfluß in seinem ehemaligen reichsunmittelbaren Gebiet. Denn nach dem Artikel 27 der Rheinbundakte<sup>72</sup> blieben den früher regierenden Fürsten alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich mit der Souveränität verknüpft waren; so besonders die mittlere und niedere Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, die Forstjurisdiktion, die Polizeibefugnisse, das Jagd- und Fischereirecht, die Zehnten und Patronatsrechte. Auf alle diese Rechte sollte der neue Souverän das Vorkaufsrecht haben.

Es scheint, daß durch die Mediatisierung dem Fürsten Lobkowitz die Lust zu weiterer Wirksamkeit in Neustädter Gebiet genommen war; denn schon ein Jahr später, am 6. November 1807, konnte der Verkauf der noch lobkowitzschen Rechte an die Krone Bayern beurkundet werden<sup>73</sup>. 343 000 fl. zahlte Bayern bar, für 500 000 fl. wurden Forderungen an verschiedene Gläubiger abgetreten. Die Auszahlung von über 200 000 fl. der Barsumme übernahm der bayerische Hofbankier A. E. Seeligmann.

Damit waren alle Herrschaftsrechte des böhmischen Uradelsgeschlechtes Lobkowitz auf die Herrschaft Neustadt und Störnstein endgültig an den bayerischen Staat übergegangen. Ein Jahr später schon, 1808, wurde die bayerische Verwaltungsbehörde von dem nahen Parkstein nach Neustadt verlegt, das damit Mittelpunkt des Gerichts- und Verwaltungsbezirkes wurde und bis heute geblieben ist.

Wie wenige Orte der heutigen Oberpfalz erlaubt uns der Gang durch Neustadts Geschichte einen Blick in die Herrschafts- und Verfassungsverhältnisse des alten deutschen Reiches, die auf mittelalterlicher Grundlage stehend bis zum Anbruch des 19. Jahrhunderts für Land und Leute verbindlich waren.

<sup>70</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 871.

<sup>71</sup> StAA, Regierung Kammer der Finanzen 1444; vgl. auch Kammer des Innern 7645; Lobk.-Störnstein 622.

<sup>72</sup> Weber, Anhangband 37.

<sup>73</sup> StAA, Lobk.-Störnstein 1169.